Land*InForm*

1/2012

Auszug

Herausgeber:

Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume
dvs@ble.de
www.land-inform.de

Bild: Frank Oppermann / Fotolia

Nichtlandwirtschaftliche Unternehmen sind landwirtschaftlichen Haushalten jetzt hinsichtlich der Existenzgründungs- und Investitionsförderung gleichgestellt.

Was die GAP-Reform der ländlichen Entwicklung bringt

Die EU-Kommission nennt in der Mitteilung zur Gemeinsamen Agrarpolitik bis 2020 als eines von drei Zielen eine ausgewogene räumliche Entwicklung. In ihrem Vorschlag zur ELER-Verordnung bleibt die ländliche Entwicklung jedoch ohne neue Akzente.

Von Regina Grajewski und Andreas Tietz

Zu den ländlichen Entwicklungsmaßnahmen im Europäischen Landwirtschaftsfonds für ländliche Entwicklung (ELER) zählen die bislang im Schwerpunkt 3 angesiedelten Maßnahmen sowie die Förderung der ländlichen Infrastruktur aus Schwerpunkt 1 (zu Leader siehe LandInForm 4.2011, Seiten 46-47). Die rechts stehende Tabelle zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen im neuen Entwurf in wenigen Artikeln mit teilweise zahlreichen Unterpunkten zusammengefasst werden. Wie schon in der jetzigen Förderperiode gibt es – im Unterschied zu den Maßnahmen im Agrarsektor – für die ländliche Entwicklung kaum Vorgaben zu Fördervoraussetzungen oder Fördersätzen. Einige wesentliche Neuerungen erklärt dieser Artikel.

Vielfältige Investitionen

Artikel 18 des Verordnungsentwurfs enthält verschiedene investive Fördermaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe und Infrastrukturvorhaben sowie für Umweltmaßnahmen. Flurbereinigung und die Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen (bislang ELER-Code 125) werden hier aufgeführt, ohne weitere Details festzulegen. Nichtproduktive Investitionen mit Umweltbezug (bislang ELER-Codes 216 und 323) können sowohl bei Artikel 18 als auch Artikel 21 eingeordnet werden. Hier sind weitere Erläuterungen der EU-Kommission erforderlich.

Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Artikel 20 fasst verschiedene Fördermöglichkeiten zur „Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen“ zusammen, die neue Wirtschaftstätigkeiten in ländlichen Räumen voranbringen sollen. Neben einigen bislang im Schwerpunkt 1 angesiedelten Fördergegenständen umfasst dieser Artikel Existenzgründungsbeihilfen und Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten für landwirtschaftliche Betriebe (bislang ELER-Code 311) sowie solche in nichtlandwirtschaftliche Klein- und Kleinstunternehmen (bislang ELER-Code 312).

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten landwirtschaftlicher Haushalte (Diversifizierung) können in Form einer Investitionsbeihilfe oder als Existenzgründungsbeihilfe gefördert werden. Neu ist ein Höchstbetrag von 70.000 Euro für die Existenzgründungsbeihilfe. Nichtlandwirtschaftliche Unternehmen sind landwirtschaftlichen Haushalten jetzt hinsichtlich der Existenzgründungs- und Investitionsförderung gleichgestellt. Eine weitreichende Neuerung ist, dass nun nicht mehr nur Kleinstunternehmen, sondern auch „kleine Unternehmen“ in ländlichen Gebieten gefördert werden können. Kleine Unternehmen haben laut EU-Definition maximal 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von 10 Millionen Euro. Diese Öffnung ist grundsätzlich sinnvoll, sie erfordert allerdings eine enge Abstimmung mit den Instrumenten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF), etwa hinsichtlich der Förderung von Existenzgründungen.

Dienstleistungen und Dorferneuerung

Artikel 21 umfasst ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten für „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“. Neben den in der unten stehenden Tabelle genannten Fördergegenständen (bisher ELER-Codes 313, 321 und 323) umfasst der Artikel auch die Erarbeitung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden sowie für Schutz und Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit besonderem natürlichem Wert. Neu ist, dass Investitionen zur Verlagerung von Tätigkeiten und zur Umgestaltung von Gebäuden in der Nähe ländlicher Niederlassungen gefördert werden sollen. Was das konkret bedeutet, ist allerdings noch unklar.
Die Dorferneuerung und -entwicklung (ELER-Code 322) wird nicht unter Artikel 21 aufgelistet. Nach Aussagen der EU-Kommission sollen die aufgeführten Unterpunkte jedoch nur beispielhaft und nicht abschließend sein. Einer Fortführung der bisherigen, umfassenden Dorferneuerungsförderung sollte daher nichts im Wege stehen.
Die Förderung von Breitbandinfrastruktur erhält im Entwurf der ELER-Verordnung (VO) deutlich mehr Gewicht als bisher. Neben dem

Ländliche Entwicklungsmaßnahmen 2007 – 2013 und entsprechende Artikel im Entwurf der neuen ELER-VO

ELER-Codes und Maßnahmen 2007 – 2013	Entsprechende Artikel im Entwurf der ELER-VO 2014 – 2020
125 Ländliche Infrastruktur	**Artikel 18** Investitionen in materielle Vermögenswerte (c) Infrastrukturen zur Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung und Bodenverbesserung, Energieversorgung und Wasserwirtschaft
311 Diversifizierung	**Artikel 20** Entwicklung der landwirtschaftlichen und sonstigen Unternehmen 1(b) Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten
312 Unternehmensgründung und -entwicklung	**Artikel 20** 1(a) Existenzgründungsbeihilfen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten 1(b) Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten
313 Tourismus	**Artikel 21** 1 (e) Investitionen durch öffentliche Einrichtungen in Freizeitinfrastruktur; Fremdenverkehr und Ausschilderung (öffentliche Träger) **Artikel 20 1**(b) Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (private Träger)
321 Dienstleistungseinrichtungen	**Artikel 21** 1 (b) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen 1 (c) Breitbandinfrastruktur 1 (d) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung örtlicher Basisdienstleistungen und die dazugehörige Infrastruktur
322 Dorferneuerung und -entwicklung	**Artikel 21** Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Dorferneuerung und -entwicklung nicht als eigener Unterpunkt)
323 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	**Artikel 21** 1 (f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften **Artikel 18** (d) nichtproduktive Investitionen (mit Bezug auf Umweltziele)
331 Bildung und Information	**Artikel 15** Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (mit Einschränkungen)
341 ILEK und Regionalmanagement	**Artikel 36** Zusammenarbeit

ELER ist aber auch eine Förderung aus dem EFRE möglich. Hier stellt sich die Frage, ob diese komplexe und von schnellen technischen Veränderungen geprägte Materie nicht besser aus nur einem Fonds gefördert werden sollte.
Die Förderung des natürlichen Erbes wird in der aktuellen Periode unter ELER-Code 323 von den Bundesländern breit und sehr unterschiedlich umgesetzt. Es ist nicht erkennbar, ob diese Fördermöglichkeiten unter dem neu formulierten Unterpunkt 1f) noch enthalten sind. Zudem finden sich auch an anderen Stellen im VO-Entwurf vergleichbare Fördergegenstände (Artikel 18, für Kooperationen auch Artikel 36). Es ist aber ratsam, die Förderung des natürlichen Erbes weiterhin einem Artikel unterzuordnen. Dafür erscheint der Artikel 21 geeigneter.

Vielfältige Formen der Zusammenarbeit

Artikel 36 umfasst eine Vielzahl von möglichen Kooperationsarten mit sehr unterschiedlichen Zielen, die weit über die bisher in den ELER-Codes 124 und 341 geförderten Möglichkeiten hinausgehen, zum Beispiel:
- Pilotprojekte,
- Kooperation von Wirtschaftsakteuren
  - › zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien
  - › zur Organisation gemeinsamer Abläufe und Nutzung von Ressourcen
  - › entlang der Versorgungs- und Wertschöpfungsketten (lokale Märkte, Erzeugung von Biomasse)
- über die Wirtschaft hinausgehendes gemeinsames Handeln
  - › zur Eindämmung des Klimawandels
  - › zur Durchführung von lokalen Entwicklungsstrategien
- Konzeptentwicklung (Umweltprojekte, Waldbewirtschaftungspläne).

Für diese Maßnahme gilt im Gegensatz zu allen anderen investiven Maßnahmen ein höherer Satz der Kofinanzierung von 80 Prozent. Es müssen mindestens zwei Einrichtungen zusammenarbeiten. Neben den nichtinvestiven Aktivitäten einer Kooperation (laufende Kosten, Pläne, Konzepte, Öffentlichkeitsarbeit etc.) sind auch direkte Kosten im Zusammenhang mit der Kooperation förderfähig. Bislang ist nicht klar, ob hiermit auch investive Kosten – zum Beispiel von Projekten aus lokalen Entwicklungsstrategien – gemeint sind.

Wenig neue Akzente

Nur eine der sechs Prioritäten im Verordnungsentwurf bezieht sich explizit auf räumliche Aspekte einer ländlichen Entwicklung, und zwar Priorität 6: soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Räume. Demografische Entwicklungen, Lebensqualität sowie Daseinsvorsorge und ländliche Infrastrukturen finden als weitere wichtige Themen der ländlichen Entwicklung jedoch wenig Beachtung. Die EU-Kommission hat sich in den derzeit stattfindenden Verhandlungen zu einer allgemeinen Öffnung der Priorität 6 für die Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Räumen kritisch geäußert: Ihr ist dieser Begriff zu schwammig und nicht messbar. Außer im Rahmen von Leader gibt es keine spezifischen Vorgaben, die das Angebot von ländlichen Entwicklungsmaßnahmen attraktiver machen. Der Entwurf wird damit den spezifischen Herausforderungen ländlicher Räume nicht gerecht. Anders als in den Strukturfonds (EFRE, ESF) wird den aus der Ziel-1-Förderung herausfallenden ostdeutschen Regionen – inklusive besonders benachteiligter ländlicher Räume – im ELER noch nicht einmal übergangsweise eine erhöhte EU-Kofinanzierung zur Verfügung gestellt.

Fondsübergreifend planen

Die Vorgaben im Entwurf der ELER-VO sind sehr breit und wenig konkret, sodass die Länder nach derzeitigem Kenntnisstand viel Freiraum für die Programmierung der neuen ländlichen Entwicklungsprogramme haben. Sie sind gefordert, eigene Schwerpunkte in räumlicher wie auch in finanzieller Hinsicht zu setzen, um den verschiedenartigen Problemen ländlicher Räume in Deutschland gerecht zu werden. Dies sollte idealerweise bereits in der fondsübergreifenden Partnerschaftsvereinbarung auf Bundesebene geschehen. Eine konsistente, fondsübergreifende Strategie für ländliche Räume erfordert eine frühzeitige und enge Zusammenarbeit zwischen den mit ELER, EFRE und ESF befassten Ressorts.

Mehr Informationen:

Regina Grajewski
Andreas Tietz
Johann Heinrich von Thünen-Institut
Telefon: 05 31 / 59 6 55 99, - 51 69
E-Mail: regina.grajewski@vti.bund.de
andreas.tietz@vti.bund.de
www.vti.bund.de